



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

Gemeinsame Einrichtungen
Optionskommunen
Landkreise
kreisfreie Städte
Regierungen
ZBFS

NAME
Jochen Schumacher

TELEFON
089 1261-1253

TELEFAX
089 1261-1638

E-MAIL
referat-l3@stmas.bayern.de

nachrichtlich:

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Bayern -
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie
Kommunaler Prüfungsverband
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

13/6072.02-1/24

DATUM
12.01.2018

Vollzug des SGB II; Abruf der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Abruf der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) nach § 46 SGB II geben wir die nachfolgenden Hinweise. Sie finden dieses AMS in Kürze auch unter der Adresse <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php> - dort unter Ziff. 8 Buchst. a. Das AMS vom 03.05.2017 wird aufgehoben.

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Gegenüber der genannten Vorfassung

- wurden die bisherigen Ausführungen zu Ziff. 4 (zeitliche Zuordnung von Zahlungsflüssen) in Ziff. 3 (Beteiligungsquote) integriert,
- wurde die bisherige Ziff. 5 (Korrektur des Abrufs der Bundesbeteiligung an den KdU aus Vorjahren; Verjährung) zu Ziff. 4 und aktualisiert mit Blick auf vorhandene BSG-Rechtsprechung,
- die bisherige Ziff. 6 (Frauenhausfälle) zu Ziff. 5 (ohne inhaltliche Änderungen).

Im Übrigen ist das AMS unverändert.

BMAS hat Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. BMAS hat keine Einwendungen erhoben.

1. Erstattungsfähige Leistungen

1.1 Gemäß dem eindeutigen Wortlaut des § 46 Abs. 5 SGB II erfasst die Bundesbeteiligung Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) nach § 22 Abs. 1 SGB II.

1.2 § 22 Abs. 6 und 8 SGB II begründen neben Abs. 1 stehende, selbstständige Leistungsansprüche, die nicht erstattungsfähig nach § 46 Abs. 5 SGB II sind. Denn der Abs. 5 des § 46 wurde seinerzeit im Vermittlungsausschuss zum Kommunalen Optionsgesetz vom 30. 7. 2004 (BGBl I S. 2014) eingefügt. Die Bezugnahme nur auf die Leistungen des § 22 Abs. 1 folgt aus der damaligen Berechnung der kommunalen Gesamtentlastung um 2,5 Mrd. Euro. Dementsprechend sind Leistungen nach § 22 Abs. 6 (damals Abs. 3), auf die nicht Bezug genommen wird, reine Kommunalleistungen (ohne Bundesanteil). Das Gleiche gilt für § 22 Abs. 8. Diese Leistungen wurden durch das Erste Gesetz zur Änderung des SGB II vom 22. 12. 2005 (BGBl I S. 3675) in das SGB II aufgenommen (damals als Abs. 5), weil die vorher vorgesehene Gewährung entsprechender Leistungen im Rechtskreis des SGB XII nicht verwaltungspraktikabel war. Insoweit ist mangels entsprechender Anpassungen in § 46 davon auszugehen, dass es bei der vollständigen Kostenträgerschaft der kommunalen Träger bleiben sollte.

1.3 Die übrigen Absätze in § 22 SGB II stellen lediglich Detailregelungen bzw. Modifikationen zur Regelung des Abs. 1 bzw. zu Abs. 6 und 8 dar; die Erstattungsfähig-

keit nach § 46 Abs. 5 SGB II hängt stets von der Zuordnung der Leistung zur Grundnorm des § 22 Abs. 1, 6 oder 8 ab.

2. Anmeldung zur Erstattung

Die Kommunen melden ihre Ausgaben für KdU beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) an.

Das ZBFS führt alle zwei Wochen eine Abrechnung der KdU mit dem Bund durch (§ 46 Abs. 8 S. 2 SGB II). Es obliegt grundsätzlich dem Ermessen der einzelnen Kommune, mit welchem zeitlichen Nachlauf sie die Ausgaben und Einnahmen beim Land anmeldet. Das Land führt sogleich die Abrechnung mit dem Bund durch.

Es dürfen ausschließlich die unter Ziff. 1 genannten erstattungsfähigen Positionen zur Erstattung angemeldet werden.

Soweit bei Haushaltsführung nach den Grundsätzen der Kameralistik keine entsprechenden Untergruppen und bei Haushaltsführung nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung keine entsprechenden Unterkonten geführt werden, müssen zur Sicherstellung einer vollständigen und ordnungsgemäßen Erstattung die Beträge jeweils nachvollziehbar belegt werden können.

3. Beteiligungsquote

Das ZBFS setzt selbstständig die jeweils zutreffende Beteiligungsquote an, ohne dass es eines entsprechenden Antrags der Kommune bedürfte. Dies gilt auch dann, wenn die Beteiligungsquote durch Bundesgesetz oder Rechtsverordnung rückwirkend geändert wird.

Zur Information für die künftigen Haushaltsplanungen der Kommunen vgl. das gesonderte AMS unter der Adresse

<http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php> - dort unter Ziff. 8

Buchst. b.

Für die Ermittlung des zutreffenden Beteiligungssatzes ist eine zeitliche Zuordnung von Zahlungsflüssen unter Beachtung der folgenden Grundsätze erforderlich:

- 3.1 Grundsätzlich gilt für die Zuordnung von Zahlungsflüssen zwecks Ermittlung des zutreffenden Beteiligungssatzes das Abfluss- und Zufluss-Prinzip; für die zeitliche Zuordnung von KdU-Ausgaben und Einnahmen ist also die Kassenwirksamkeit bei der Kommune maßgeblich. Zahlungen, die erst im neuen Jahr erfolgen, werden ungeachtet des Zeitpunkts der Entstehung oder der Fälligkeit des Anspruchs des Leistungsberechtigten ausschließlich dem neuen Jahr zugeordnet, also mit dem für das neue Jahr geltenden Beteiligungssatz abgerechnet. Das gilt auch für Nachzahlungen, die z. B. infolge gerichtlicher Entscheidung für Monate zurückliegende Zeiträume erfolgen, sowie für Einnahmen wie Rückzahlungen von KdU für Zeiträume im vorangegangenen Jahr. Der o. g. Grundsatz ergibt sich im Umkehrschluss aus der Ausnahmeregelung des § 46 Abs. 11 Satz 3 SGB II (hierzu nachfolgend Ziff. 3.2).
- 3.2 § 46 Abs. 11 Satz 3 SGB II enthält für die Bestimmung des zutreffenden Beteiligungssatzes eine (Ausnahme-)Regelung zur periodengerechten Zuordnung von KdU-Zahlungen zum Jahreswechsel. Soweit eine Bundesbeteiligung für Zahlungen geltend gemacht wird, die wegen des fristgerechten Eingangs beim Empfänger bereits am Ende eines Haushaltsjahres geleistet wurden, aber erst im folgenden Haushaltsjahr fällig werden, ist die im neuen Jahr geltende Bundesbeteiligung anzuwenden.
- 3.3 Für die Zuordnung ohne Bedeutung ist, wann die Abrechnung zwischen Bund und Land erfolgt (Kassenwirksamkeit beim Bund).
- 3.4 Im - durch ZBFS geführten - Nachweis gegenüber dem Bund sind sowohl die Aufwendungen für KdU (Tabellenblatt 1) als auch die abgerufene Beteiligung des Bundes an den KdU (Tabellenblatt 2) ausgewiesen. Der Nachweis enthält zum Zweck der Zuordnung des zutreffenden Beteiligungssatzes gesonderte Spalten für jedes abgerechnete Jahr.
- 3.5 Die hier dargestellte Zuordnung von Zahlungsflüssen weicht von der leistungsrechtlichen Zuordnung ab; diese hängt vom materiellen Recht ab. Dort gilt – vereinfacht gesagt – das Prinzip der Zuordnung entsprechend der Fälligkeit; vgl. i. E. unsere Rundschreiben zu den Kosten für Unterkunft und Heizung, zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen etc. Abweichendes gilt auch für die Statistik zu den

fluchtbedingten Kosten, da diese an das Leistungsrecht anknüpft; vgl. hierzu unser Rundschreiben „Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 8 und 9 SGB II; Abrechnung der Bildungs- und Teilhabeleistungen und der Fluchtkosten“.

4. Korrektur des Abrufs der Bundesbeteiligung an den KdU aus Vorjahren; Verjährung

Es erfolgen regelmäßig Korrekturen für Vorjahre, um Fehler bei der Datenerfassung zu korrigieren. Es gibt im SGB II keinen spezialgesetzlichen zeitlichen Ausschlussgrund für die Geltendmachung der Bundesbeteiligung an den KdU. Hierbei ist eine vierjährige Verjährungsfrist zu beachten. Dies gilt gleichermaßen für Berichtigungen zugunsten und zulasten der Kommunen. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der jeweilige Anspruch entstanden ist. Dies ergibt sich aus § 45 Abs. 1 SGB I (vgl. BSG, Urteil vom 31.05.2016, Az. B 1 AS 1/16 KL).

4.1 Der Anspruch auf die Bundesbeteiligung entsteht jeweils mit der Auszahlung der KdU an den Leistungsberechtigten (Kassenwirksamkeit bei der Kommune). Nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Auszahlung erfolgte, beginnt der Lauf der vierjährigen Verjährungsfrist für spätere Berichtigungen zugunsten der Kommune. Alle anderen Umstände sind für die Frage der Verjährung unmaßgeblich; so insbesondere:

- wann der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über dessen Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat; die abweichenden früheren Hinweise, gestützt auf die Regelung des § 113 Absatz 1 SGB X, sind nicht mehr anzuwenden;
- wann das Jobcenter von Abrechnungsfehlern Kenntnis erlangt oder hätte erlangen müssen;
- Umstände, die für die Sondervorschrift des § 46 Abs. 11 Satz 3 SGB II maßgeblich sind (vgl. oben Ziff. 3.2); diese Vorschrift betrifft nach ihrem Wortlaut und nach ihrem Sinn und Zweck ausschließlich die Frage der Bestimmung des zutreffenden Beteiligungssatzes.

4.2 Wird die Bundesbeteiligung zu Unrecht abgerufen, entsteht der Rückforderungsanspruch des Bundes mit der Abrufung der Bundesbeteiligung (Kassenwirksam-

keit beim Bund). Nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Abruf erfolgte, beginnt der Lauf der vierjährigen Verjährungsfrist für spätere Berichtigungen zulasten der Kommune.

5. Frauenhausfälle nach § 36a SGB II

Gemäß Vereinbarung zwischen Bund und Ländern bitten wir, die Bruttomethode anzuwenden:

Die nach § 36 SGB II örtlich zuständige und gem. § 36a SGB II erstattungsberechtigte Kommune (Standortkommune) fordert von der Herkunftskommune eine vollständige Erstattung; die Herkunftskommune meldet den geleisteten Erstattungsbetrag vollständig bei Ihrem Land (in Bayern beim ZBFS) zur Bundeserstattung an.

Ausgaben und Einnahmen nach § 36a SGB II sind im IT-Verfahren wie Ausgaben und Einnahmen nach § 22 SGB II (KdU) zu verbuchen.

Die maßgeblichen Bestimmungen (§§ 36a, 46 Abs. 5 SGB II) ließen auch eine anderweitige Auslegung zu, die zur Nettomethode führt; danach würde die Standortkommune die Aufwendung bei ihrem Land zur Bundeserstattung anmelden und von der Herkunftskommune nur den Differenzbetrag einfordern. Dieses Verfahren hat sich (jedenfalls im Jahr 2009, als Bund und Länder sich vereinbarten) als nicht praktikabel bzw. zu verwaltungsaufwändig gezeigt.

Im Fall uneinheitlicher Verfahren würden je nach Konstellation Überzahlungen des Bundes oder Unterdeckungen bei Kommunen drohen.

Eine entsprechende Verfahrensabsprache war und ist daher unabweisbar. Bund und Länder trafen die maßgebliche Verfahrensabsprache im Rahmen der Bund-Länder-Aufsichtskonferenz (BLK; Vorläufer zum Bund-Länder-Ausschuss nach § 18c SGB II) vom Oktober 2009. Diese Vereinbarung gilt fort.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schumacher

Ministerialrat